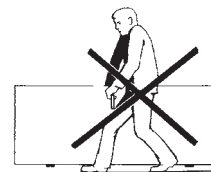




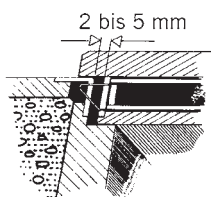
Das Türblatt darf im Schließbereich nicht bei eingebautem Schloss durchbohrt werden.



Der Drückerstift darf nicht mit Gewalt durch die Schlossnuss geschlagen werden.



Das Türblatt soll nicht am Drücker getragen werden.



Der Abstand zwischen Schlossstulpe und Schließblech soll zwischen 2 und 5 mm betragen.



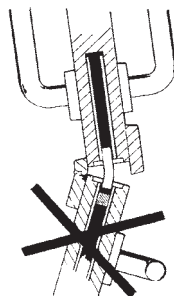
Bei Antipanik-Schlössern darf kein Schlüssel im Schloss stecken bleiben.



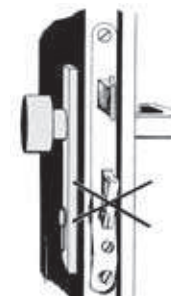
In Antipanik-Schlössern dürfen keine Schließzylinder mit Knauf oder Drehknopf eingebaut werden.



Die Betätigung des Panikdrückers darf nur im besonderen Gefahrenfall (nicht im Dauerbetrieb) erfolgen.



Zweiflügelige Türen dürfen nicht über den Standflügel aufgezwungen werden.



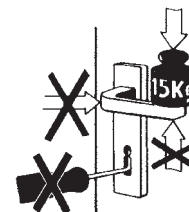
Sobald Spuren von Gewaltanwendung sichtbar sind, muss das Schloss ersetzt werden.



Schlösser sind mindestens 1-mal jährlich zu schmieren (nicht harzendes Öl).



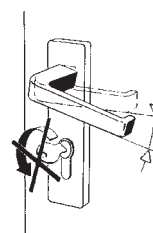
Schlossriegel und -falle dürfen nicht überstrichen/-lackiert werden.



Der Drücker darf nur im normalen Drehsinn belastet werden. In Betätigungsrichtung darf auf den Drücker max. nur eine Kraft von 150 N aufgebracht werden. Das Schloss darf nur mit zugehörigem Schlüssel (und nicht mit artfremden Gegenständen) geschlossen werden.



Der Schlossriegel darf nicht bei offener Tür vorgeschlossen sein.



Drücker und Schlüssel dürfen nicht gleichzeitig betätigt werden.

Gemäß der im „Produkthaftungsgesetz“ definierten Haftung des Herstellers für seine Produkte sind die nachfolgenden Informationen über Schlösser zu beachten.
Die Nichtbeachtung entbindet uns von unserer Haftungspflicht.

1. Produktinformation und bestimmungsgemäße Verwendung

Ein Schloss hat meist die Aufgabe, eine Tür zu verschließen und sie zu versperren. Manche einfache Schlosskonstruktionen dienen nur zum Verschließen – auch Verschlüsse genannt. Unter Verschließen versteht man das Geschlossenhalten einer Tür derart, dass sie durch Zug und Druck nicht geöffnet werden kann, andererseits auf einfache Art und Weise, etwa durch Drückerbetätigung, zu öffnen ist.

Unter Versperren versteht man das Sichern der geschlossenen Tür durch einen aus dem Türschloss ausgeschobenen, ungefederten, starren Riegel, der in die entsprechenden Ausnehmungen der Zarge bzw. der Schließblechöffnung greift.

Der Riegel muss in der Endlage feststellbar sein, ferner muss das Öffnen der Tür ohne passenden Schlüssel wirksam erschwert sein. Zum Verschließen dient die Falle.

Das Versperren übernimmt der Riegel. Mit dem Getriebe wird der Riegel verschoben. Das Gesperre (Zuhaltung mit Verankerung) übernimmt das Festhalten in einer bestimmten Lage.

Versperrt werden darf nur in vorher bereits geschlossenem Zustand (gilt auch für Hakenfallen, Zirkelriegel).

Zylinderbefestigungsschrauben sind auf Dornmaßlänge abzustimmen oder anzupassen.

Ein Einsteckschloss ist ein Schloss, das in eine vorhandene Ausnehmung (Schlossstasche) im Türblatt eingesteckt und verschraubt wird und in der Regel Drehflügeltüren als Basis hat. Zur Sicherstellung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs gilt auch die richtige Kombination mit zulässigen Beschlägen und Schließmitteln (z. B. Schlüssel, Zylinder) sowie Zubehör (z. B. Schließblech) bei der Montage nach Einbauanweisung bzw. nach abgestimmten DIN-Normen unter Einbeziehung der Wartung. Schlösser für Türen mit Sonderfunktionen sind entsprechend den Bestimmungen auszuwählen und gegebenenfalls zusätzlich zu kennzeichnen.

Bei Panikschlössern in Türen für Flucht- und Rettungswege darf die Drückerbetätigung nicht gleichzeitig mit dem Versperren oder Entsperren erfolgen. Diese Schlösser sind in der Notfunktion für die geringe Betätigungsfrequenz im Notfall ausgelegt. Das normale, gewollte Versperren (d. h. 1- oder 2-tourig durch Schlüsseldrehung) bzw. die Entspernung darf nicht durch Dauerbetätigung der Notfunktion ersetzt werden. Schließzylinder können nur dann vorbehaltlos in Schlösser eingebaut werden, wenn diese Schließzylinder einer Maßnorm (DIN 18254) unterliegen und solche Schlösser ausdrücklich für Schließzylinder nach dieser Norm vorgerichtet sind.

Grundsätzlich sollten Zylinder derart eingebaut werden, dass der Schließbart von der Schlossstulpe weg zeigt, es sei denn die Rechts/Linksstellung des Schließbartes hat keinen Einfluss auf die Wechselstellung im Schloss.

In allen anderen Fällen muss sich der Hersteller, Händler, Verarbeiter oder Verbraucher solcher Schlösser Gewissheit verschaffen, dass der von ihm ausgewählte Schließzylinder für den Einbau und für die vorgesehene Verwendung geeignet ist. Zwingende Rechtsvorschriften müssen beachtet werden. Beispielsweise dürfen in Panikschlössern keine Schließzylinder mit Knauf, Drehknopf oder einem ähnlichen Griffteil eingebaut werden.

Allgemeine Begriffe, soweit diese nicht in Katalogteilen und Bildern erläutert werden, sind in DIN 18250, DIN 18251, DIN 18252, DIN 18254 und den Beschlagnormen definiert. Abweichungen von der Norm sind bei der Bestellung anzugeben.

2. Fehlgebrauch

Ein Fehlgebrauch – also die nicht bestimmungsgemäße Produktnutzung – von Schlössern liegt beispielsweise vor, wenn – durch das Einbringen von fremden und/oder nicht bestimmungsgemäßen Gegenständen in das Schloss oder in das Schließblech der einwandfreie Gebrauch verhindert wird, – ein Ein- oder Angriff an dem Schloss oder Schließblech vor-

- genommen wird, welcher eine Veränderung des Aufbaus, der Wirkungsweise oder der Funktion zur Folge hat,
- zum Offenhalten der Tür der ausgeschlossene Schließriegel bestimmungswidrig genutzt wird,
- die Verschlüsselemente funktionshindernd montiert oder nachbehandelt werden, z. B. überlackieren,
- nicht bestimmungsgemäße über die normale Handkraft hinausgehende Lasten auf die Drückerverbindung gebracht werden,
- nicht dazugehörige, z. B. maßlich abweichende oder falsch eingestellte Schließmittel verwendet werden,
- eine Erweiterung oder Verringerung des geforderten Türspalts beim Nachstellen der Scharniere oder beim Absenken der Tür entsteht,
- eine nicht dafür zugelassene Doppelflügeltür über den Standflügel geöffnet wird,
- beim Schließen von Türen zwischen Türblatt und Zarge gegriffen wird,
- eine gleichzeitige Drücker- und Schließwerkbetätigung erfolgt.

3. Produktleistungen

Sofern die Produktleistungen nicht in unseren Katalogen, Prospekten, Leistungsbeschreibungen etc. konkret festgelegt sind, müssen die Anforderungen an die einzelnen Schlössern mit uns vereinbart werden.

Richtungweisend hierbei sind die Normen DIN 18250, DIN 18251, DIN 18252, DIN 18254, DIN 18257, DIN 18258 und EN 12209.

In diesen Normen sind die Grundanforderungen und die Zusatzanforderungen an Schlösser festgelegt. Der Inhalt der Norm kann sinngemäß auch auf andere Schlösser angewendet werden. Die Gebrauchstauglichkeit von Schlössern ist u. a. abhängig von Betätigungshäufigkeit, Betätigungsweisen, Umgebungseinflüssen und Pflege.

Schließzylinder und Schlüssel sind zu ersetzen, sobald trotz ordnungsgemäßer Schmierung Störungen insbesondere beim Einstecken oder beim Herausziehen des Schlüssels auftreten.

4. Produktwartung

Schlösser sind mindestens einmal jährlich – je nach Beanspruchung auch öfter – mit geeignetem Schmiermittel zu schmieren. Ein ordnungsgemäßer Sitz von z. B. Zylinder, Beschlag und Schließblech ist in diesem Zusammenhang zu überprüfen und sicherzustellen.

Es sollten nur solche Reinigungsmittel verwendet werden, die keine korrosionsfördernden Bestandteile enthalten.

5. Informations- und Instruktionspflichten

Zur Erfüllung der Informations- und Instruktionspflichten nach dem Produkthaftungsgesetz stehen den Fachhändlern, Schlüsseldiensten, Architekten, Planern, Verarbeitern oder Benutzern folgende Unterlagen und Dienste auf Anforderung zur Verfügung:

- Kataloge, Prospekte,
 - Ausschreibungstexte, Angebotsunterlagen, Schließpläne,
 - DIN 18250, DIN 18251, DIN 18252, DIN 18254, DIN 18257, DIN 18258 (Alleinverkauf durch Beuth Verlag GmbH, Berlin 30),
 - Anleitungen für den Einbau, Bedienung und Pflege,
 - Beratung durch uns bzw. durch unseren Außendienst.
- Zur Auswahl von Schlössern sowie zum Einbau, zur Bedienung und zur Pflege sind
- Architekten und Planer gehalten, alle erforderlichen Produktinformationen von uns anzufordern und zu beachten,
 - Fachhändler gehalten, die Produktinformationen und Hinweise in den Preislisten zu beachten und insbesondere alle erforderlichen Anleitungen von uns anzufordern und an die Verarbeiter weiterzugeben,
 - Verarbeiter gehalten, alle Produktinformationen zu beachten und insbesondere Bedienungs- und Pflegeanleitungen von uns anzufordern und an die Auftraggeber und Benutzer weiterzugeben.

1. Für Türschließersysteme mit hydraulischer Dämpfung (Türschließer) und Panikverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange (Panikverschlüsse)

Die folgenden Produktinformationen und Sicherheitshinweise richten sich an Produktverarbeiter als auch an Betreiber von Drehflügeltüren, die mit Türschließern und/oder Panikverschlüssen mit horizontaler Betätigungsstange ausgestattet sind. Die Produktinformationen und Sicherheitshinweise müssen sorgfältig gelesen und beachtet werden. Sie enthalten wichtige Anweisungen und Empfehlungen zur ordnungsgemäßen und damit sicherheitsgerechten Montage und Installation von Türschließern und/oder Panikverschlüssen wie auch zu deren ordnungsgemäßen und sicherheitsgerechten Betrieb, einschließlich Wartung und Erneuerung.

2. Türschließersysteme mit hydraulischer Dämpfung (Türschließer)

2.1 Bestimmungsgemäße Verwendung

Türschließer haben die Aufgabe, Drehflügeltüren (nach außen oder innen öffnende Türen) nach manuellem Öffnungsvorgang wieder zu schließen. Der Schließvorgang erfolgt hydraulisch gedämpft, wobei das Maß der Dämpfung einstellbar ist. Türschließer finden Anwendung an Drehflügeltüren aus Metall, Holz, Kunststoff oder Glas und deren Werkstoffkombinationen.

2.2 Funktionsvoraussetzungen

Eine fehlerfreie Funktion setzt voraus, dass die Türen lotrecht und leichtgängig eingesetzt sind und der Türschließer ordnungsgemäß befestigt ist.

Deshalb müssen die Montage ebenso wie die Einstellung der verschiedenen Funktionen von Fachunternehmen unter Berücksichtigung der Herstellerangaben für das konkrete Produkt, und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten vorgenommen werden.

2.3 Verwendung und Funktion in besonderen Bereichen

Besondere Einsatzbereiche können zusätzliche Funktionsvoraussetzungen erforderlich machen.

Dabei ist auf folgendes **hinzuweisen**:

- Bei Feuer- und Rauchschutztüren müssen die Türschließer jeweils die entsprechenden Anforderungen der EN 1154 Anhang A bzw. der DIN 18263, Teil 1 erfüllen oder vom „Deutschen Institut für Bautechnik“ zugelassen sein (Eignungsnachweise der Tür sind zu beachten).
 - Eine fixierte Offenstellung von Drehflügeltüren ist nur mit zusätzlichen Sonderbeschlägen oder mit integrierten Konstruktionselementen zu erreichen, für Feuer- und Rauchschutztüren müssen diese Sonderbeschläge vom „Deutschen Institut für Bautechnik“ zugelassen sein.
 - Bei besonders ungünstigen örtlichen Verhältnissen (Windeinfluss) **müssen** Türschließer mit größeren Schließmomenten eingesetzt werden. Insbesondere bei nach außen öffnenden Drehflügeltüren, die dem Wind ausgesetzt sind, sind Türschließer mit Öffnungsdämpfung einzusetzen.
 - Türschließer an Drehflügeltüren für Feuchträume, für ungeschützte Außenmontage und für einen Einsatz in Umgebungen mit aggressiven, korrosionsfördernden Luftinhalten oder sowie Türschließer, die hohen bzw. extrem niedrigen Temperaturen ausgesetzt sind, erfordern Sonderausführungen.
- Einbaukästen für Bodentürschließer sind nach dem Einbau vor Verschmutzung zu sichern. Sind Bodentürschließer eindringendem Wasser ausgesetzt, z. B. Feuchträume oder Außentüren ohne Regenschutz, so ist der Raum zwischen Zementkasten und Türschließergehäuse mit einer eigenen Vergussmasse auszufüllen.
- Produkte, die permanent in Pendelfunktion genutzt werden, unterliegen einer eingeschränkten Garantie.

2.4 Fehlgebrauch

Ein Fehlgebrauch des Produktes liegt vor, wenn es nicht seiner bestimmungsgemäßen Verwendung entsprechend benutzt wird.

Als Fehlgebrauch wird vom Hersteller insbesondere angesehen:

- Verwendung zu anderen Zwecken als zum Schließen von Türen,
- Nutzung von Türschließern, deren Größe für den Einsatzbereich nicht mit den Empfehlungen des Herstellers übereinstimmt,
- Gebrauch trotz falscher oder unsachgemäßer Montage und/oder Einstellung. Einsatz von Türschließern unter voraussehbar großer Hitze (über 40 °C) oder Kälteeinfluss (-15 °C),
- Benutzung von nicht nach der EN 1154 Anhang A bzw. der DIN 18263, Teil 1 geprüften oder zugelassenen Türschließern und Zubehör an Feuer- und Rauchschutztüren,
- Benutzung an Türen, deren Schließbereich durch Hindernisse blockiert oder deren Schließvorgang behindert wird, z. B. durch Klemmen der Dichtungen, Schleifen am Fußboden, nicht fluchtenden Türbändern,
- Nichtbeachtung der in Ziffern 2 und 3 genannten Funktionsvoraussetzungen für den Betrieb sowie die Verwendung in besonderen Einsatzbereichen.

Folgen des Fehlgebrauchs:

- Funktionsbeeinträchtigungen (Tür schließt nicht oder geht schwer auf)
- Zerstörung des Türschließers (z.B. Platzen des Türschließers mit Ölaustritt)
- Beschädigung der Türkonstruktion(z.B. Bruch der Türbänder)
- **Achtung:** Fehlgebrauch kann auch Unfallgefahr, insbesondere durch ungedämpft zuschlagende Türen (Verletzungsgefahr), bedeuten

3. Panikverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange (Panikverschlüsse)

3.1 Bestimmungsgemäße Verwendung

- Erfahrungen, die sich auf Fluchtmöglichkeiten aus Gebäuden und die allgemeine Sicherheit beziehen, lassen es für Ausgangstüren aus Gebäuden und Orten mit Publikumsverkehr, Geschäften usw. als wünschenswert erscheinen, daß Drehflügeltüren mit Panikverschlüssen mit horizontaler Betätigungsstange ausgestattet werden. Panikverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange werden vorrangig an Drehflügeltüren in Rettungswegen eingesetzt in denen mit Paniksituationen zu rechnen ist. Obwohl Panikverschlüsse eine angemessene Sicherheit gegen das Eindringen von außen besitzen, besteht deren Hauptaufgabe jedoch darin, daß die Tür jederzeit von Hand oder durch Körperdruck von innen über den Panikverschluß geöffnet werden kann, ohne das ein Schlüssel oder ein sonstiges Hilfsmittel erforderlich ist. Ungeachtet zusätzlicher eingebauter Verriegelungen muß die Betätigung der Betätigungsstange von innen die Tür unmittelbar freigeben. Der Einbruchschutz ist gegenüber dem Schutz von Personen zweitrangig.

3.2 Funktionsvoraussetzungen

Eine fehlerfreie Funktion setzt voraus, daß die Türen lotrecht und leichtgängig eingesetzt sind und der Panikverschluß einschließlich der zum Verschlusssystem gehörenden Beschlagteile ordnungsgemäß montiert ist.

Deshalb müssen die Montage und Inbetriebnahme von Fachunternehmen unter Berücksichtigung der Herstellerangaben für das konkrete Produkt unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten vorgenommen werden. Hierbei müssen insbesondere die im Anhang A, B und C der EN 1125 aufgeführten Anforderungen und Empfehlungen zur Installation und Wartung von Panikverschlüssen beachtet werden.

3.3 Verwendung und Funktion in besonderen Einsatzbereichen

Besondere Einsatzbereiche können zusätzliche Funktionsvoraussetzungen erforderlich machen.

- Panikverschlüsse zur Verwendung in Rettungswegen müssen die Leistungsanforderungen der EN1125 erfüllen und insbesondere die Anforderungen im Anhang ZA der EN1125, die sich auf die Bestimmungen der EG- Bauproduktenrichtlinie beziehen. Die Übereinstimmung mit dem System zur Bescheinigung der Konformität wird durch das EU Konformitätszertifikat einer notifizierten Zertifizierungsstelle bestätigt. Das EU Konformitätszertifikat berechtigt den Hersteller zur Anbringung der CE Kennzeichnung. Außerdem muß der Hersteller für alle Produkte, die ein EU Konformitätszertifikat erfaßt, eine EU Konformitätserklärung erstellen.
- Panikverschlüsse zur Verwendung an Feuer- und Rauchschutztüren müssen die Leistungsanforderungen der EN 1125 einschließlich der im Anhang B der EN1125 aufgeführten, zusätzlichen Anforderungen an Panikverschlüsse für die Verwendung an Feuer- und Rauchschutztüren erfüllen und insbesondere die Anforderungen im Anhang ZA der EN1125, die sich auf die Bestimmungen der EG- Bauproduktenrichtlinie beziehen. Die Übereinstimmung mit dem System zur Bescheinigung der Konformität wird durch das EU Konformitätszertifikat einer notifizierten Zertifizierungsstelle bestätigt. Außerdem muß der Hersteller für alle Produkte, die ein EU Konformitätszertifikat erfaßt, eine EU Konformitätserklärung erstellen.
- Panikverschlüsse an Drehflügeltüren für Feuchträume und für Einsatz in Umgebungen mit aggressiven, korrosionsfördernden Luftinhalten, sowie Panikverschlüsse, die extrem hohen bzw. extrem niedrigen Temperaturen ausgesetzt sind.

3.4 Fehlgebrauch

Ein Fehlgebrauch des Produktes liegt vor, wenn es nicht seiner bestimmungsgemäßen Verwendung entsprechend benutzt wird. Als Fehlgebrauch wird vom Hersteller insbesondere angesehen:

- Verwendung zu anderen Zwecken als unter Ziffer 3.1 beschrieben.
- Nutzung von Panikverschlüssen deren Spezifikation mit dem vorliegenden Einsatzbereich nicht übereinstimmt und deshalb nicht den Empfehlungen des Herstellers bezüglich einer bestimmungsgerechten Verwendung des Panikverschlusses entsprechen.
- Manipulation von Betätigungsstange, Sperrelementen oder Treibriegelstangen.
- Gebrauch trotz falscher oder unsachgemäßer Montage und/oder Einstellung. Mit Ausnahme der in der Anleitung beschriebenen Änderungen sind keinerlei weitere Änderungen zulässig.
- Benutzung von Panikverschlüssen an Türen in Rettungswegen bzw. an Feuer- und Rauchschutztüren, die nicht nach EN1125 einschließlich Anhang B sowie Anhang ZA geprüft und zertifiziert sind.
- Benutzung von Panikverschlüssen an Feuer- und Rauchschutztüren für die kein Eignungsnachweis für die Verwendung des jeweiligen Panikverschlusses vorliegt.
- Benutzung an Türen, deren Schwenkbereich (Schließen, Öffnen) durch Hindernisse blockiert oder behindert wird, z.B. durch Klemmen der Dichtungen (Dichtungsdruck), Schleifen am Fußboden, nicht fluchtende Türbänder.
- Nichtbeachtung der in Ziffer 3.2 und 3.3 genannten Funktionsvoraussetzungen für den Betrieb sowie für die Verwendung in besonderen Einsatzbereichen.

Folgen des Fehlgebrauchs:

- Der Panikverschluß kann in einer Paniksituation von den Flüchtenden nicht oder nur mit erhöhtem Kraftaufwand geöffnet werden.
- Der Panikverschluß verriegelt nicht ordnungsgemäß, so daß der Feuerwiderstand der Feuer- oder Rauchschutzabschlüsse beeinträchtigt wird.
- Beschädigung der Türkonstruktion
- Achtung: Fehlgebrauch kann auch Unfallgefahr bedeuten.

4. Allgemeine Gefahren im Einsatzbereich von Drehflügeltüren

Bei Drehflügeltüren besteht eine allgemeine **Verletzungsgefahr**, wenn während des Schließvorganges in den Bereich zwischen Blendrahmen und Türflügel gegriffen wird. Das kontrollierte Schließen von Drehflügeltüren als bestimmungsgemäße Aufgabe des Türschließers bedeutet **nicht**, dass diese Gefahr beseitigt ist.

5. Produkteigenschaften

Die Leistungsanforderungen und Übereinstimmungsnachweise für die verschiedenen Produkte / Systeme sind in den folgenden technischen Spezifikationen festgelegt.

Produkt / System	Technische Spezifikation
Türschließer mit hydraulischer Dämpfung (Teil 1: Obentürschließer mit Kurbeltrieb und Spiralfeder)	DIN 18263 Teil1
Schlösser	EN 179
Panikverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange	EN 1125
Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf	EN 1154
Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen	EN 1155
Schließfolgeregler	EN 1158
Türdrücker und Türknäufe	EN 1906
Tür- und Fensterbänder	EN 1935
Mechanisch betätigte Schlösser und Schließbleche	EN 12209
Elektromechanische Schlösser und Schließbleche	EN 14846

Die in den technischen Spezifikationen geforderten Leistungsanforderungen und Übereinstimmungsnachweise beziehen sich auf die bestimmungsgemäße Verwendung der Produkte an allgemeinen Türen, Feuer- und Rauchschutztüren sowie Türen in Rettungswegen.

Desweiteren sind die jeweils zutreffenden baurechtlichen Bestimmungen zur Verwendung der Produkte / Systeme in Bauwerken zu beachten. Hierbei soll besonders auf die Bestimmungen hingewiesen werden, die auf Grundlage der EG Bauproduktenrichtlinie 98/106/EWG in nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften umgesetzt wurden.

6. Produktwartung im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs

- Ein bestimmungsgemäßer Gebrauch setzt regelmäßige Überprüfung und Wartung voraus. Der Hersteller hält dazu Folgendes für notwendig:
- regelmäßige Prüfung von sicherheitsrelevanten Bauteile der Produkte auf Sitz und Verschleiß,
 - Überprüfung der Einstellung z.B. Schließgeschwindigkeit, Selbstschließende Eigenschaft, Freigabe der verschlossenen Tür
 - Fetten aller beweglichen Bauteile,
 - Überprüfung der Leichtgängigkeit der Tür,
 - Kontrolle der Befestigungsschrauben auf festen Sitz,
 - Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Kontroll-, Überwachungs – und Wartungsvorgänge bei Produkten mit Sonderfunktionen (z.B. Feststellvorrichtungen, Feststellanlagen)
 - Bei Panikverschlüssen sind die im Anhang A und C aufgeführten Empfehlungen zu beachten. Insbesondere ist zu überprüfen, daß die Sperrelemente nicht blockiert sind.
 - Umfang und Häufigkeit von Wartungsarbeiten ergeben sich Art und Nutzung der Drehflügeltüren. Bei durchschnittlicher Belastung erachtet der Hersteller zumindest eine jährliche Wartung als notwendig.

Achtung!

Fehlende Produktwartung kann dazu führen, dass drohende oder bereits bestehende Funktionsbeeinträchtigungen nicht oder nicht rechtzeitig erkannt werden. Auf die oben beschriebenen Folgen und Gefahren eines Fehlgebrauchs (Ziffern 2.4 und 3.4) wird verwiesen.

Wichtig!

Defekte Produkte und/oder Bauteile sind sofort zu ersetzen, sobald eine einwandfreie Funktion nicht mehr sichergestellt ist.

Bei Verdacht ist umgehend ein geeignetes Fachunternehmen zwecks Prüfung und ggf. Ersetzen der Produkte und/oder Bauteile zu beauftragen. Ansonsten können die beschriebenen Folgen eines Fehlgebrauchs (Ziffern 2.4 und 3.4) drohen.

Bei Wartungen dürfen grundsätzlich nur solche Reinigungsmittel eingesetzt werden, die keine korrosionsfördernden und schädigenden Bestandteile enthalten. Es besteht die Gefahr von Funktionsbeeinträchtigungen und vorzeitigem Ausfall der Produkte.

7. Ergänzende Produktinformationseinholung des Verwenders

Zur Sicherstellung eines bestimmungsgemäßen Gebrauches stehen dem Verwender ergänzende Informationen zur Verfügung. Dabei handelt es sich um:

- Kataloge, Prospekte
- Ausschreibungstexte, Angebotsunterlagen, Einbauzeichnungen, Montageanleitungen, Bedienungsanleitungen
- EN 179, EN 1125, EN 1154, EN 1155, EN 1158, EN 1906, EN 1935 EN 12209, DIN 18263 T1 (Alleinverkauf durch Beuth Verlag GmbH Berlin)

Ergänzende Produktinformationen können jederzeit beim DORMA Außendienst angefordert werden.

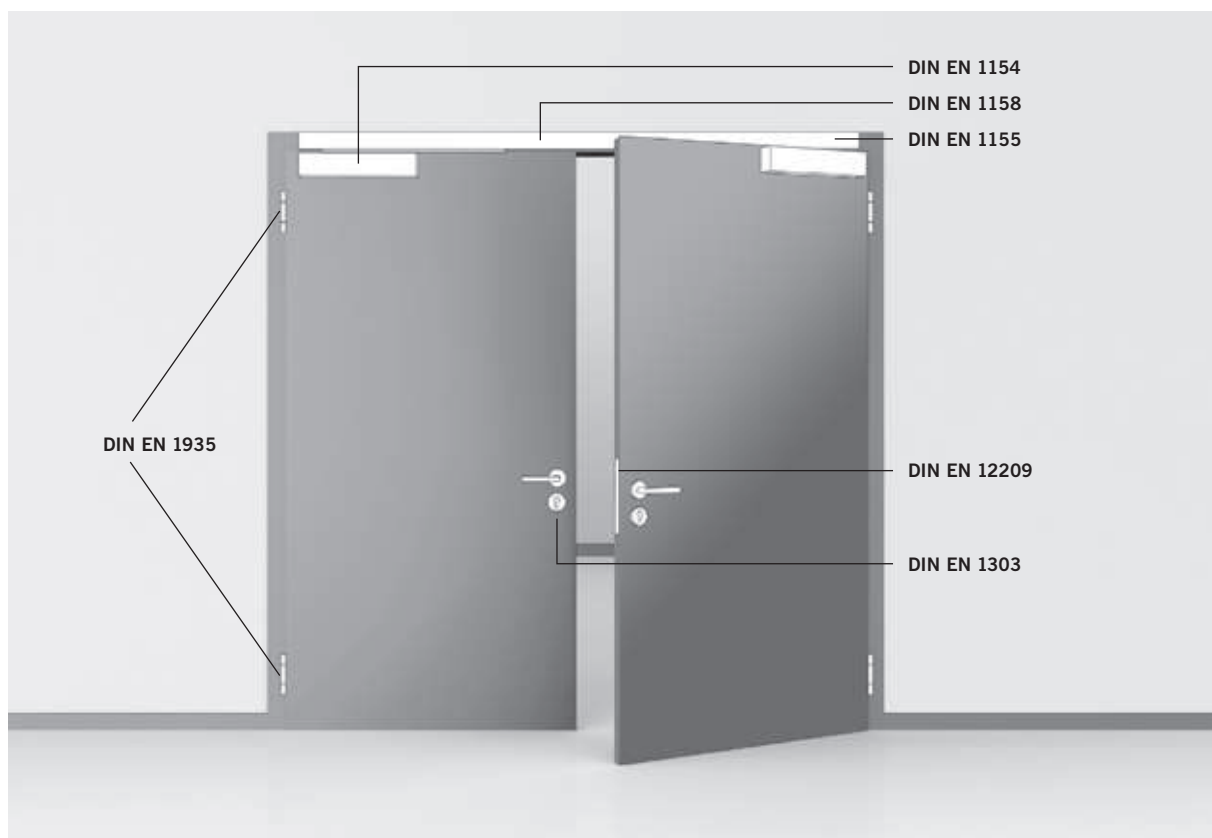
Normen für Schlösser und Beschläge

Produktnormen

DIN EN 54-7	Rauchmelder – Punktförmige Melder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip
DIN EN 179	Notausgangstürverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte für Türen in Rettungswegen
DIN EN 1125	Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange für Türen in Rettungswegen
DIN EN 1154	Türschließmittel mit kontrolliertem Schließverlauf
DIN EN 1155	Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren
DIN EN 1158	Schließfolgeregler
DIN EN 1303	Schließzylinder* für Schlösser
DIN EN 1906	Türdrücker und Türknäufe
DIN EN 1935	Einachsige Tür- und Fensterbänder
DIN EN 12209	Mechanisch betätigte Schlösser und Schließbleche
DIN EN 14637	Elektrisch gesteuerte Feststelanlagen für Feuer-/Rauchschutztüren
DIN EN 14846	Elektromechanische Schlösser und Schließbleche
DIN EN 18250	Einsteckschlösser für Feuerschutz- und Rauchschutztüren
DIN 18251-1	Einsteckschlösser für gefälzte Türen
DIN 18251-2	Einsteckschlösser für Rohrrahmentüren
DIN 18252	Profilylinder für Türschlösser
DIN 18255	Türdrücker, Türschilder und Türrosetten
DIN 18257	Schutzbeschläge
DIN 18273	Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren
DIN 18650-1	Automatische Türsysteme – Produkthanforderungen und Prüfverfahren
DIN 18650-2	Automatische Türsysteme – Sicherheit an automatischen Türsystemen

*ohne ☞-Kennzeichnung

EN-Normen für 2-flügelige Türen



Beim Verkauf von Feststellvorrichtungen und -anlagen ist es notwendig, den Betreiber auf die erforderlichen Abnahmen hinzuweisen. Deshalb sind die Wiederverkäufer von DORMA Produkten aufgefordert, ihre Kunden systematisch auf diesen Tatbestand hinzuweisen. Zu diesem Zwecke folgt ein Auszug aus dem im Schließerkarton zusätzlich beigefügten ...

Merkblatt über die Verwendung von Feststellanlagen zur Weiterleitung an den Betreiber

Dieses Merkblatt soll im Sinne der amtlichen Vorschriften zur Information aller am Vertrieb und an der Verwendung von Feststellanlagen Beteiligten dienen.

Eine Feststellanlage besteht mindestens aus einem Brandmelder, einer Auslösevorrichtung, einer Feststellvorrichtung und einer Energieversorgung:

1. Feststellvorrichtung (z.B. DORMA ITS 96 EMF, ITS 96 GSR EMF, TS 93 EMF, TS 93 GSR-EMF, TS 99 FL, TS 73 EMF, BTS 80 EMB, BTS 80 FLB, ED 200, EM)
2. Überwachungseinrichtung (z.B. DORMA RMZ K, RMZ S, RMZ 2 und RM-S)
Diese können auch eine Baueinheit bilden.
(z.B. DORMA TS 93 EMR K, TS 93 EMR S, TS 99 FLR, TS 73 EMR und ED 200 B)

Die Verwendung von Feststellanlagen unterliegt aufgrund der amtlichen Zulassungsbestimmungen besonderen Vorschriften:

1 Allgemeines

- 1.1 Bei Abschlüssen, die durch Feststellanlagen offen gehalten werden, muss der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig frei gehalten werden. Dieser Bereich sollte durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o.Ä. deutlich gekennzeichnet sein. Gegebenenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z.B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den frei zu haltenden Bereich hineinfallen können.
- 1.2 Soweit möglich, sollten für Feststellanlagen Rauchmelder verwendet werden. Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen müssen Rauchmelder verwendet werden.
- 1.3 Jede Feststellvorrichtung muss auch von Hand ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.
Bei Türschließern mit elektromagnetischer Feststellung kann diese durch geringen Druck auf das Türblatt aufgehoben werden. Werden Haftmagnete oder Freilauftürschließer verwendet, erfolgt die Auslösung über einen Taster.
Der hierfür verwendete Handauslösetaster muss rot sein und die Aufschrift „Tür schließen“ tragen. Der Taster muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein.

2 Abnahmeprüfung (vom Betreiber zu veranlassen)

- 2.1 Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Verwendungsort sollte deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation durch eine Abnahmeprüfung festgestellt werden. Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften der Hersteller von Überwachungseinrichtungen und/oder Feststellvorrichtungen von diesen autorisierte Fachkräfte oder Fachkräfte einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.
- 2.2 Nach erfolgter Abnahmeprüfung ist in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein Zulassungsschild (105 x 52 mm) mit der Aufschrift:
Feststellanlage.
Abnahme durch _____
(Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)
dauerhaft anzubringen.

- 2.3 Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen. Sie ist vom Betreiber aufzubewahren.

3 Periodische Überwachung / Wartung

- 3.1 Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und mindestens einmal monatlich auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.
- 3.2 Außerdem ist der Betreiber verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Prüfung auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, sofern nicht im Zulassungsbescheid eine kürzere Frist angegeben ist. Diese Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.
- 3.3 Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der periodischen Überwachung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind beim Betreiber aufzubewahren.

4 Nachweis

Der Zulassungsbescheid für die eingebaute Anlage ist in Abschrift oder Kopie der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

DORMA Service-Leistungen

Zu Punkt 2 + 3

Im Rahmen unserer Service-Leistungen können wir dem Betreiber die Erfüllung amtlicher Vorschriften durch unser qualifiziertes Fachpersonal anbieten.

- a) Abnahmeprüfung nach betriebsfertigem Einbau.
Die entsprechend Punkt 2.2 erforderlichen Kennzeichnungsschilder werden in diesem Fall nach Abnahmeprüfung am Verwendungsort durch den DORMA Mitarbeiter angebracht.
- b) Abschluss eines Vertrages über die jährliche Überwachung/Wartung.

Zu Punkt 4

Auf die verwendete Überwachungseinrichtung bezogene Zulassungsbescheide für Feststellvorrichtungen, als Nachweis für die Abnahme- bzw. Aufsichtsbehörde, stellen wir auf Anforderung zur Verfügung. Bei DORMA Überwachungseinrichtungen ist der Zulassungsbescheid dem jeweiligen Gerät beigefügt.



Division Türtechnik
DORMA GmbH + Co. KG
Postfach 4009
58247 Ennepetal
DORMA Platz 1
58256 Ennepetal

Tel. +49(0)23 33/793-0
Fax +49(0)23 33/793-495

www.dorma.de

